

Personalverwaltung.

Anordnung des RBZ. wegen Einführung der Besoldungsordnung des Reichsnährstandes (RStB.D.) in den Ostgebieten.

— IVA II 221 vom 17. 4. 1940 —.

Auf Grund des § 16 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des RSt. vom 8. 12. 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1060 — ordne ich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde folgendes an:

Die Besoldungsordnung des RSt. (RStB.D.) vom 14. 9. 1936 (RAnz. Nr. 265 vom 12. 11. 1936) und deren Erste und Zweite Änderung vom 15. 11. 1937 (RAnz. Nr. 295 vom 22. 12. 1937) und 5. 12. 1938 (RAnz. Nr. 40 vom 16. 2. 1939) treten

in den eingegliederten Ostgebieten mit Wirkung vom 1. 1. 1940

in Kraft.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1940 S. 351.

Anordnung des RBZ.

betr.: Einführung der Dienstordnung des Reichsnährstandes in den neuen Gebietsteilen.

— IVA II 410 vom 7. 5. 1940 —.

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen

und Betrieben vom 23. 3. 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 220 — setze ich die Dienstordnung des RSt. (RStB.D.) vom 23. 12. 1938 — Verkündungsblatt 1939 Seite 9 —

mit Wirkung vom 1. 1. 1939 in den sudetendeutschen Gebieten,

mit Wirkung vom 1. 5. 1939 im Memelland,

mit Wirkung vom 1. 1. 1940 für die volksdeutschen Gefolgschaftsmitglieder des RSt. im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, im Reichsgau Wartheland, im Reichsgau Danzig-Westpreußen und in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteilen, ferner:

mit Wirkung vom 1. 1. 1940 für die Gefolgschaftsmitglieder des RSt. in den zum Deutschen Reich getretenen Teilen des Regierungsbezirks Kattowitz, mit Ausnahme der Kreise Bendzin, Sosnowitz, Jaworzno, Saybusch, Scherzanow und Olkuf

in Kraft.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1940 S. 351.

Betriebsgemeinschaft.

Berufsgenossenschaftliche Beiträge und Leistungen für versicherte Unternehmer und deren Ehegatten in Erwerbsgartenbaubetrieben.

— IB 633/11 vom 14. 5. 1940 —.

Gemäß § 56 der Satzung der Gartenbauberufsgenossenschaft wird bei der Ermittlung der Entschädigungen (Verletzten-Rente, Sterbegeld, Hinterbliebenen-Rente) ein Jahresarbeitsverdienst von 2700 RM für männliche und 1800 RM für weibliche Versicherte zugrunde gelegt. Nach diesem Jahresverdienst werden auch die Beiträge berechnet.

Die Beiträge erwiesen sich in den Fällen als zu hoch, in denen versicherte Unternehmer und mitversicherte Ehegatten infolge Alters, Krankheit und sonstiger körperlicher Gebrechen oder anderweitiger hauptberuflicher Tätigkeit nur in beschränktem Umfange in dem versicherten Gartenbaubetrieb Arbeit leisten.

Zum Ausgleich für das geringere Unfallrisiko hatte der Leiter der Gartenbauberufsgenossenschaft bereits für die Jahre 1937 und 1938 Beschlüsse gefaßt, die von den Vorschriften über die Aufbringung der Mittel insofern abwichen, als für einen Teil der Versicherten anderweitige Grundsätze für die Beitragsfestsetzung angewandt wurden. Das Reichsversicherungsamt hatte die Beschlüsse genehmigt. Für jene Umlagejahre wurden danach für die oben genannten Versicherten Jahresarbeitsverdienste von 1500 RM für männliche und 1000 RM für weibliche der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Nunmehr ist durch den 5. Nachtrag zur Satzung der Gartenbauberufsgenossenschaft diese Regelung in der Satzung verankert worden (§ 28 Abs. II Nr. 3, 2. Halbsatz).

Die Leistungen der Unfallversicherung werden weiterhin nach den Jahresarbeitsverdiensten von 2700 RM bzw. 1800 RM berechnet. Die Heranziehung zu niedrigeren Beiträgen hat also auf die Höhe der Entschädigungen keinen Einfluß.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1940 S. 351.

Einsatz von Kriegsgefangenen.

— IB 348/3 vom 16. 5. 1940 —.

Das DRW. hat in einem Erlaß vom 20. 4. 40 — Az 2 f 24 Abt. Kriegsgef. I — folgendes ange-

ordnet:

„In den Kriegsgefangenen-Mannschaftsslagern müssen alle Rücksichten hinter den Erfordernissen, die Frühjahrbestellung durchzuführen und später die Ernte hereinzubringen, zurücktreten.

Die Kriegsgefangenen haben daher unter allen Umständen mindestens die gleiche Arbeitszeit einzuhalten, welche z. B. von den deutschen Bauern und Arbeitern verlangt wird. Insbesondere dürfen diese Arbeiten auch Sonntags nicht unterbleiben, etwa um den Wachmannschaften Sonntagsruhe zu gewähren.